

Kurtaxenreglement

28. April 2003



Die Gemeinde Oberhofen am Thunersee erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und die Gemeindeordnung vom 12.3.2000 folgendes Reglement:

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Oberhofen erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

¹ Der Verein Hilterfingen - Hünibach - Oberhofen Tourismus vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Oberhofen, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Oberhofen befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4

¹ Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht Fr. 1.50 bis Fr. 3.00.

² Für Gruppenunterkünfte wird die Hälfte der jeweiligen Ansätze von Absatz 1 erhoben.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

a) Wohnungen je Zimmer Fr. 50.00 bis Fr. 70.00

b) Wohnwagen Fr. 50.00 bis Fr. 70.00

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Oberhofen unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 16 Jahren,
- c) Wochenaufenthalter
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende

Art. 6

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

2. Eigentum / Dauermiete

Art. 7

¹ Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dauermieterinnen und Dauermieter können bis zum 15. Januar bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

Art. 8

¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- c) Das ausgefüllte Kurtaxenformular ist spätestens 10 Tage nach Monatsende abzuliefern.
- d) Die Pauschaltaxen sind spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres zu entrichten.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10

Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Steuerrecht

Art. 11

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5 000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben

Art. 13

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 21. April 1997.

So beschlossen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. April 2003.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN AM THUNERSEE

Präsident

Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement in der Zeit vom 28. März bis 28. April 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 2. Juni 2003

W. Bürki, Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung per 1. Mai 2003. Publiziert im Thuner Amtsanzeiger Nr. 24 vom 13. Juni 2003.